

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/6/18 96/04/0024

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.1996

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

ABGB §472;

GewO 1994 §74 Abs2 Z1;

GewO 1994 §77 Abs1;

VwRallg;

### Rechtssatz

Daß mit der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage eine unzulässige Erweiterung der zu Wohnzwecken eingeräumten Dienstbarkeit (unentgeltliches Fahrrecht) auch für gewerbliche Zwecke befürchtet wird, stellt keine Gefährdung des Eigentums iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 dar. Die befürchtete Ausweitung der Dienstbarkeit wäre vielmehr auf dem Zivilrechtsweg abzuwehren (Hinweis E 27.5.1986, 85/04/0127).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040024.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$